INGENIEURVERTRAG

TRAGWERKSPLANUNG

Zwischen:

(ggf.) vertreten durch

 -nachfolgend Bauherrin genannt-

und

dem / der / den Ingenieur (in)

-nachfolgend Ingenieur genannt-

wird folgender Ingenieurvertrag geschlossen.

Als Vertreter des Ingenieurs auf der Baustelle wird bestellt:

Ein Wechsel des Vertreters bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bauherrin.

**§ 1 Gegenstand des Vertrages und Leistungen des Ingenieurs**

**1.1 Bauvorhaben**

Gegenstand des Vertrags sind die in Ziff. 1.2 und 1.3 genannten Ingenieurleistungen[[1]](#footnote-1) für folgende Baumaßnahme (genaue Beschreibung des Bauvorhabens, eventuell wirtschaft­licher Rahmen, energetische Anforderungen, Ausstattungsgrad [ggf. auf gesondertem Blatt ergänzen]):

[ ]  Neubau [ ]  Wiederaufbau [ ]  Erweiterungsbau

[ ]  Umbau [ ]  Modernisierung [ ]  raumbildender Ausbau

[ ]  Instandsetzung [ ]  Instandhaltung

(die geplanten Maßnahmen sind anzukreuzen – Mehrfachnennungen sind möglich)

**1.2 Auftragsumfang und Bewertungen der Leistungen**

(1) Der Ingenieur wird beauftragt, die in der folgenden Tabelle mit den jeweiligen Prozentpunkten des Gesamthonorars bewerteten Grundleistungen der Leistungsphasen (LP) des § 51 Abs. 1 HOAI (2021) zu erbringen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  HOAI | vereinbart |
| [ ]  LP 1 - Grundlagenermittlung |  3 % |  |
| [ ]  LP 2 - Vorplanung |  10 % |  |
| [ ]  LP 3 - Entwurfsplanung |  15 % |  |
| [ ]  LP 4 - Genehmigungsplanung |  30 % |  |
| [ ]  LP 5 - Ausführungsplanung |  40 % |  |
| [ ]  LP 6 - Vorbereitung der Vergabe |  2 % |  |

(2) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Ingenieur bei den Leistungsphasen alle Einzelleistungen zu erbringen, die in der Anlage 14 zur HOAI 2021 als Grundleistungen aufgeführt sind.

(3) Werden nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Das Gleiche gilt, wenn wesentliche Teile von Grundleistungen dem Ingenieur nicht übertragen werden. Ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand ist durch schriftliche Vereinbarung gesondert zu vergüten (§ 8 HOAI).

**1.3 Zusätzliche Leistungen**

Zusätzlich werden folgende Leistungen beauftragt:

[ ]  Mitwirkung bei der Vergabe

[ ]  Objektüberwachung

[ ]  Leistungen der thermischen Bauphysik

[ ]

[ ]

**1.4 Erbringung von unvorhergesehenen Leistungen**

Wenn über die vereinbarten Leistungen hinaus weitere Leistungen erforderlich werden, um die beauftragten Vertragsziele im Sinne des Werkerfolgs zu erreichen, so hat der Ingenieur diese der Bauherrin so früh wie möglich anzuzeigen und die Leistungen auf Verlangen der Bauherrin zu erbringen, sofern sie zu den berufsspezifischen Ingenieurleistungen gehören. Eine Honorierung dieser weiteren Leistungen findet gemäß den Vereinbarungen unter 3.5 statt.

**1.5 Unterrichtungspflicht**

Im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben hat der Ingenieur gegenüber der Bauherrin, eine umfassende Unterrichtungspflicht. Dies gilt insbesondere für die rechtzeitige Erörterung der Leistungsphasen und deren Ergebnisse.

**1.6 Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

(1) Kirchliche Baumaßnahmen unterliegen einem kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren.

(2) Der Ingenieur ist zur Mitwirkung verpflichtet. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung vorliegt. Auflagen und Stellungnahmen im Rahmen des kirchlichen Genehmigungsverfahrens müssen einbezogen werden.

**1.7 Bedenkenanmeldung**

(1) Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Ingenieur berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Bauherrin zu wahren, insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen.

(2) Hat der Ingenieur Bedenken gegen Weisungen der Bauherrin, so hat er diese unverzüglich schriftlich anzumelden.

(3) Finanzielle Verpflichtungen für die Bauherrin darf der Ingenieur nur eingehen, wenn Gefahr im Verzug und das Einverständnis der Bauherrin nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

# § 2 Aufgaben der Bauherrin

**2.1 Allgemeine Mitwirkungspflicht der Bauherrin**

Die Bauherrin fördert die Planung und Durchführung der Bauaufgabe, insbesondere wird sie alle anstehenden Fragen auf berechtigtes Verlangen des Ingenieurs entscheiden.

**2.2 Vorlage von Rechnungen**

Die Bauherrin übergibt dem Ingenieur sämtliche, das Bauvorhaben betreffende Rechnungen, soweit diese für die Vertragserfüllung und die Erstellung der Honorarrechnung benötigt werden.

**2.3 Abnahme von Leistungen**

Die Bauherrin nimmt die Leistungen der Unternehmer nach technischer Abnahme und Beratung durch den Ingenieur rechtsgeschäftlich ab, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

**2.4 Weisung am Bau Beteiligter**

Im Interesse eines reibungslosen Bauablaufs soll die Bauherrin Weisungen an die am Bau Beteiligten nur im Einvernehmen mit dem Ingenieur erteilen.

# § 3 Grundlagen des Honorars

Die Honorierung der in der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieur­leistungen verpreisten Leistungen erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung der HOAI.

**3.1 Honorarzone**

Die mit diesem Vertrag beauftragten Leistungen werden in folgende Honorarzone eingestuft:

Honorarzone:

**3.2 Honorarsatz:**

**3.3 Zuschläge**

[ ]  Für Leistungen bei Umbauten und Modernisierung wird gem. HOAI § 52 Abs. 4 eine Erhöhung des Honorars um  vereinbart.

[ ]  Der Zuschlag wird für folgende Teilaufgabe auf der Grundlage folgender anrechenbarer Kosten vereinbart: .

Teilaufgabe:

anrechenbare Kosten:  €.

**3.4 Anrechenbare Kosten**

[ ]  Das Honorar richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf Grundlage der Kostenberechnung, die nach der DIN 276 (DIN 276-1:2008-12) ausführungsorientiert aufzustellen ist. Endet das Vertragsverhältnis zu einem Zeitpunkt, zu dem die Kostenberechnung aus Gründen, die der Ingenieur nicht zu vertreten hat, noch nicht vorliegt, so gilt als Grundlage zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten die Kostenschätzung, die nach der DIN 276-1:2008-12 aufzustellen ist.

Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung der Bauherrin während der Laufzeit des Vertrags mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, ist die dem Honorar zugrunde liegende Vereinbarung durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.

[ ]  Bei Bauen im Bestand (Umbauten, Modernisierung etc.) wird der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz vereinbart mit EUR

**3.5 Zusätzliche Leistungen nach Stundenaufwand**

Leistungen, die über die durch § 1 Ziff. 1.3 vereinbarten Leistungen hinaus zur Erreichung der vereinbarten Vertragsziele erforderlich und/oder nach Vertragsschluss vereinbart werden, sind wie folgt zu honorieren:

[ ]  nach nachgewiesenem Stundenaufwand. Folgende Stundensätze werden vereinbart:

 a) für den Ingenieur       €

b) für Mitarbeiter, die technische und wirtschaftliche

Aufgaben erfüllen, soweit sie nicht unter c) fallen       €

c) für Technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter

 mit vergleichbarer Qualifikation, die technische

 oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen       €

**3.6 Weitere Leistungen**

Die weiteren in Ziff. 1.3 vereinbarten zusätzlichen Leistungen werden wie folgt honoriert:

**[ ]** Leistungen:

**[ ]** Pauschal       €

oder

[ ]  nach Stundennachweis – Stundensatz       €

 geschätzter Stundenaufwand

**3.7 Nebenkosten**

**[ ]** Nebenkosten werden nicht erstattet.

[ ]  Nebenkosten werden pauschal in Höhe von       v.H.

des Honorars (ohne MwSt.) erstattet.

[ ]  Nebenkosten werden pauschal zum Festpreis in Höhe von

       € erstattet.

[ ]  Fahrtkosten werden gesondert erstattet - in Höhe

der Dienstreisekosten-Bestimmungen des Auftraggebers

[ ]  von       € je Entfernungskilometer.

**3.8 Verrechnung von Vorvergütungen**

Auf die Gesamtvergütung wird angerechnet:

[ ]  das Gutachterhonorar in Höhe von  €

[ ]  die Pauschalvergütung in Höhe von  €

[ ]  in Höhe von  €

[ ]  die bereits erfolgte Vergütung der Leistungsphasen  in Höhe von  €.

**3.9 Umsatzsteuer**

In den Vergütungen und in den Nebenkosten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird in der gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.

**3.10 Fälligkeit**

Das Honorar wird fällig, wenn der Ingenieur die Leistungen vertragsgemäß erbracht hat, die Leistungen abgenommen sind und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist.

**3.11 Abschlagszahlungen**

Die Bauherrin ist auf Anforderung des Ingenieurs in angemessenen zeitlichen Abständen zu Abschlagszahlungen verpflichtet, die dem jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungsstand entsprechen.

# § 4 Urheber- und Nutzungsrecht

**4.1 Verwendung der Arbeitsergebnisse**

Die vom Ingenieur erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse dürfen nur für das in § 1 beschriebene Bauvorhaben verwendet werden.

**4.2 Nutzung des Bauwerks**

(1) Die Bauherrin ist berechtigt, die Unterlagen dieser Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Ingenieurs zu nutzen und zu ändern, auch für eine Wiederher-stellung oder die Fertigstellung durch Dritte.

(2) Die Bauherrin kann Änderungen vornehmen, die sie mit Rücksicht auf die Verwendung des Bauwerks für zweckmäßig hält.

(3) Die Bauherrin ist berechtigt, ihre Befugnisse auf zur Verfügung über das Grundstück Berechtigte zu übertragen.

**4.3 Veröffentlichung**

Die Bauherrin hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Ingenieurs. Sie ist ferner berechtigt, dieses Recht auf Dritte zu übertragen.

**4.4 Bestehende Urheberrechte**

Bestehen fremde Urheberrechte an dem Bauwerk, ist das Klären dieser Urheberrechte und das Einholen der Zustimmung des Berechtigten Bestandteil des geschuldeten Werkerfolgs.

# § 5 Abnahme und Verjährung

# Die Abnahme der Leistungen des Ingenieurs und die Verjährung der wechselseitigen vertraglichen Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen.

# § 6 Vergabe von Bauleistungen

Die Entscheidung über das Vergabeverfahren sowie der am Verfahren zu beteiligenden Unternehmer für die Ausführung der Leistungen und die Entscheidung über die Vergabe trifft die Bauherrin im Benehmen mit dem Ingenieur.

# § 7 Haftung und Mängelansprüche

Die Haftung des Ingenieurs und die Mängelansprüche der Bauherrin richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

# § 8 Haftpflichtversicherung

(1) Der Ingenieur ist verpflichtet, auf seine Kosten eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen und aufrecht zu erhalten. Die Deckungssummen dieser Versicherung betragen:

 für Personenschäden       €

 für sonstige Schäden       €

(2) Der Nachweis der Haftpflichtversicherung ist bei Vertragsabschluss vorzulegen bzw. dem Vertrag beizufügen. Ohne Nachweis der pflichtgemäßen Deckungssummen hat der Ingenieur keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung.

# § 9 Kündigung des Vertrages

(1) Der Vertrag ist für die Bauherrin jederzeit, für den Ingenieur nur aus wichtigem Grund kündbar.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Hat der Ingenieur die Kündigung zu vertreten, so hat er nur Anspruch auf Vergütung der bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen, wenn die Leistungen nachgewiesen und brauchbar sind und einen selbständigen Wert besitzen und von der Bauherrin verwertet werden.

(4) In allen anderen Fällen steht dem Ingenieur trotz Kündigung das vertraglich vereinbarte Honorar zu; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben vorsätzlich unterlässt.

# § 10 Herausgabe- und Aufbewahrungspflichten

(1) Nach Beendigung der Leistungen des Ingenieurs und nach Ausgleich fälliger Honoraransprüche sind der Bauerrin, die Dokumentation (pdf) einschließlich der Pläne (dwg, pdf) in digitaler Form sowie in Papierform auszuhändigen.

(2) Der Ingenieur ist nicht verpflichtet, die Bauunterlagen länger als zehn Jahre nach Abnahme der letzten von ihm erbrachten Leistungen aufzubewahren. Der Ingenieur ist verpflichtet, die Unterlagen vor deren Vernichtung der Bauherrin anzubieten.

# § 11 Schriftform

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(2) Insbesondere bedürfen alle Maßnahmen, die die vereinbarte Planung oder Bauausführung abändern, auch wenn sie auf Wünsche der Bauherrin zurückgehen oder in ihrem Einverständnis erfolgen, der schriftlichen Vereinbarung vor Einleitung der Änderungsmaßnahmen.

(3) Der Vertrag wird bei Maßnahmen bis 60.000 € Gesamtbaukosten dreifach ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten die Bauherrin, der Ingenieur, das Kirchenkreisamt. Bei Maßnahmen über 60.000 € wird der Vertrag vierfach ausgefertigt. Das zusätzliche Exemplar erhält das Landeskirchenamt.

# § 12 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag haben die Beteiligten zunächst die kirchliche Aufsichtsbehörde anzurufen. Wenn der Versuch einer Schlichtung nicht zum Erfolg geführt hat, ist der ordentliche Rechtsweg einzuhalten, wobei als Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers/der Auftraggeberin vereinbart wird.

# § 13 Ergänzende Vertragsauslegung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, verpflichten sich die Vertragsparteien eine Regelung zu treffen, die sie bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen in Kenntnis der Unwirksamkeit der Bestimmung gewählt hätten und deren wirtschaftliches Ergebnis dem der unwirksamen Regelung soweit wie möglich entspricht.

# § 14 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Dieser Vertrag wird erst mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wirksam. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, insbesondere für schriftliche

Vertragsänderungen und die Freigabe weiterer Leistungen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort, Datum) (Ort, Datum)

................................................................ .....................................................................

(Bauherrin) Unterschrift und Siegel (Ingenieur) Unterschrift und Stempel

……………………………………………..

Weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes

**Genehmigungsvermerk der kirchlichen Aufsichtsbehörde:**

Anlagen:

[ ]  Anlage 14 zur HOAI 2021

[ ]  Nachweis der Haftpflichtversicherung

1. Die in diesem Vertrag mit 🗆 versehenen Bestimmungen sind im Vereinbarungsfall anzukreuzen. [↑](#footnote-ref-1)